

Bekanntmachung

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Störnstein (3. Änderung);
Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Störnstein hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der ersten Anhörungszeitraum zur 3. Änderung vom 14.07.2025 – 14.08.2025 in der Sitzung am 16.09.2025 behandelt und die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen in das Planwerk in der Sitzung am 11.11.2025 gebilligt.

Der aktualisierte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit allen Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet veröffentlicht und ist in der Zeit vom

17. November 2025 bis 19. Dezember 2025

verfügbar unter: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Störnstein.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Hauptentwurf abgegeben werden und bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen. Die Stellungnahmen sollten sich vor allem auf die geänderten Teile beschränken (Anpassungen – siehe farbliche Kennzeichnung).

Folgendes Funktionspostfach wird für Ihre Eingaben angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Schriftliche Zusendungen auf dem herkömmlichen Postweg richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, sowie wesentliche Unterlagen im Rathaus Störnstein, eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindezentrum, Floßer Straße 25b, 92721 Störnstein:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr	
Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr	Sprechstunden nach Vereinbarung
Fr 08.00 – 12.00 Uhr	(mit Bürgermeister Markus Ludwig).

Umweltrelevante Informationen zu den wichtigen Schutzgütern werden mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungspländerung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Neustadt a.d.Waldnaab, 13.11.2025

**Gez.
Krey**

Anlage:
Zusammenstellung umweltrelevanter Informationen

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ☎ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de



An der Amtstafel anheften: 14.11.2025	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 22.12.2025	bestätigt: _____
bitte mit Handzeichen bestätigen!	